

Merkblatt

GRÜNDERCOACHING DEUTSCHLAND

BIS 5 JAHRE NACH GRÜNDUNG / ÜBERNAHME

(50% FÖRDERUNG)

In den ersten Jahren nach der Gründung ist der Beratungsbedarf von Existenzgründern und jungen Unternehmern sehr hoch. Mit dem Gründercoaching Deutschland (GCD) bieten die KfW Mittelstandsbank und die IHK für München und Oberbayern gemeinsam Beratungskostenzuschüsse an, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Wozu Coaching?

Sie haben ein Unternehmen gegründet oder ein Bestehendes übernommen? Dann stellen sich auch nach der Gründung viele Fragen: Wie kann ich mein Produkt oder meine Dienstleistung optimieren? Wie kann ich neue Kundenbeziehungen aufbauen? Wer kann mich bei der Vorbereitung von Finanzierungsgesprächen unterstützen? Ist der Unternehmensstandort geeignet? Wie optimiere ich meine Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit? Diese Fragen sind für Sie als jungen Unternehmer wichtig. Wenn Sie eine intensive Betreuung zu betriebswirtschaftlichen Themen suchen, dann greifen Sie auf die Erfahrung und Kompetenz eines professionellen Coaches zurück.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die in Deutschland ansässig sind und deren Tätigkeit auf eine Vollexistenz ausgerichtet ist. Das Gründercoaching Deutschland können Unternehmer innerhalb von fünf Jahren nach Gründung / Übernahme beantragen. Es gilt das Antragsdatum. Ausschlaggebend für den Gründungszeitpunkt ist die Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintragung etc.

Gründer, die sich im ersten Jahr ihrer Selbstständigkeit nach einer aus der Arbeitslosigkeit erfolgten Existenzgründung befinden, können die 90% Förderung des GCD in Anspruch nehmen (siehe Merkblatt „Gründercoaching Deutschland 90% Förderung“)

Wie wird gefördert?

Durch die Förderung werden 50% des Beratungshonorars Ihres Coaches übernommen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist.

Die beantragten Coachingleistungen dürfen nicht:

- die Vorgründung des Unternehmens betreffen
- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben
- der Ausarbeitung von Verträgen, der Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten
- oder der Erarbeitung von EDV-Software dienen
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben
- mit ESF-Mitteln anderer Maßnahmen finanziert werden.

Kann das Gründercoaching Deutschland mehrmals beantragt werden? Insgesamt kann ein Existenzgründer innerhalb der ESF-Förderperiode (bis Ende 2013) eine Förderung bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 € beantragen. Diese kann sowohl durch mehrere Anträge in dieser Fördervariante als auch durch mehrere Anträge in beiden Fördervarianten des GCD ausgeschöpft werden. Bei Kapitalgesellschaften kann jeder geschäftsführende Gesellschafter, der nachweislich mind. 15 % Anteile am Unternehmen hält, einen Antrag stellen.

Wer kann keinen Antrag stellen?

- Unternehmen, die die europäische Definition für KMU nicht erfüllen
- Unternehmen an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind
- Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder (vereidigte) Buchprüfer
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Fischerei, der Aquakultur
- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Hier steht u.a. der sog. Runde Tisch zur Verfügung